

**Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Oldisleben
zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und
des Wahlvorstandes**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben in der Sitzung am 29.03.2004 die folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

- § 1 Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung von je 16,00 €.
- § 2 Die Mitglieder des (der) Wahlvorstandes (Wahlvorstände) erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von je 16,00 €.
- § 3 Abweichend von § 2 erhalten die Mitglieder des (der) Wahlvorstandes (Wahlvorstände) bei verbundenen Wahlen eine Entschädigung von je 26,00 €.
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlentschädigungssatzung vom 23.03.1999 außer Kraft.

Oldisleben, den 03.05.2004



Pöttschke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 08.04.2004
Von dieser genehmigt am: 21.04.2004
Bekannt gemacht am: 14.05.2004